



## Bekanntmachung

### **Aufhebung der Außenbereichssatzung „Holzhäuser-Mitte“ und Aufstellung der verbundenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Holzhäuser-Mitte“ und Änderung der verbundenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Oberndorf“ durch Deckblatt 1 - Satzungsbeschlüsse -**

In der Sitzung des Bauausschusses am 16.04.2024 wurde die Aufhebung der bestehenden Außenbereichssatzung „Holzhäuser-Mitte“ beschlossen.  
Ebenso in der Sitzung am 16.04.2024 wurden die verbundene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Holzhäuser-Mitte“ und die Änderung der verbundenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Oberndorf“ durch DB 1 als Satzung beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die verbundene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Holzhäuser-Mitte“, die Änderung der verbundenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Oberndorf“ durch DB 1 sowie die Aufhebung der Außenbereichssatzung „Holzhäuser-Mitte“ in Kraft.

Die Satzungen liegen mit Begründung im Rathaus der Stadt Osterhofen, Bauamt, Zi.-Nr. 5, für jedermann während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterhofen, 20.04.2024

Gez.  
Kurt Erndl  
2. Bürgermeister